



II-2565 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

## BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 10.000/7-Parl/85

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 W i e n

11501AB  
1985 -04- 22  
zu 1179 J

Wien, am 12. April 1985

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1179/J-NR/85, betreffend verfassungswidrige Wiederverlautbarung des Schulzeitgesetzes, die die Abgeordneten Dr. Michael GRAFF und Genossen am 6. März 1985 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) bis 5)

"Die gegenständliche Anfrage deckt sich in ihrem Aufbau und Inhalt mit der vor kurzem an den Bundeskanzler gerichteten parlamentarischen Anfrage betreffend die Wiederverlautbarung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965 (1107/J=II-2249 Blg. NR. XVI.GP).

Soweit es die verfassungsrechtliche Seite betrifft, ist das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport im Einvernehmen mit dem führend zuständigen Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst vorgegangen. Ich erlaube mir daher, hinsichtlich der Rechtsfragen auf die Anfragebeantwortung (1075/AB=II-2410 Blg.NR. XVI.GP) zu verweisen.

Ich möchte festhalten, daß bei der Wiederverlautbarung des Schulzeitgesetzes die Umbezeichnungen weder die Paragraphen noch die Absätze, sondern nur den Ersatz der Litera durch

- 2 -

Zahlen beinhalten, so daß keinerlei Erschwernis bei der praktischen Handhabung zu erwarten ist (lediglich bei der Vollziehungsklausel wurde eine Änderung der Paragraphenbezeichnung vorgenommen was jedoch für die Praxis unbedeutend ist). Vielmehr konnte festgestellt werden, daß die Verwendung von Zahlen statt Litera der Vereinfachung dient".

A handwritten signature in cursive script, appearing to be 'L. Müller', is centered on the page.